LuXeria Statuten

LuXeria Statuten

Ervin Mazlagić Michael Zihlmann



LuXeria

 ${\rm Adligenswil} - 2012$



LuXeria Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Bestand	2
2	$\mathbf{Z}\mathbf{weck}$	2
3	Mitgliedschaft 3.1 Aufnahme 3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft 3.3 Ausschluss 3.4 Aktivmitglieder 3.5 Passivmitglieder 3.6 Ehrenmitglieder 3.7 Gönner	2 3 3 3 3 4
4	Organe4.1 Mitgliederversammlung4.2 Vorstand	4 4 5
5	Finanzen 5.1 Unterschrift 5.2 Rechnungswesen 5.3 Mitgliederbeiträge 5.4 Haftung 5.5 Vereinsvermögen	5 6 6 6 6
6	Statuten	6
7	Auflösung des Vereins	7
8	Schlussbestimmungen	7
9	Inkrafttreten	7



Präambel

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Textes zu erleichtern, wird auf die Doppelformulierung weiblich / männlich verzichtet. Selbstverständlich sind in der verwendeten maskulinen Form Männer und Frauen inbegriffen.

1 Name, Sitz und Bestand

Artikel §1

Unter dem Namen Lu \mathbf{X} eria besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein wurde am 24.02.2010 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit dessen Auflösung.

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- Der Sitz und der Gerichtsstand befindet sich in Luzern.

2 Zweck

Artikel §2

Der Verein bezweckt die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Technikinteressierten, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Folgendes sind die Hauptaktivitäten des Vereins:

- Einsatz von OpenSource-Betriebssystemen wie Linux und quelloffenen Applikationen fördern.
- Intressierten Personen den Einstieg in die Benutzung von quelloffenen Systemen zu ermöglichen und zu erleichtern.
- Austausch von technischen Informationen.
- Durchführung von gemeinsamen Projekten.
- Wöchentliches Treffen für den Erfahrungsaustausch.

3 Mitgliedschaft

Artikel §3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.

3.1 Aufnahme

Artikel §4

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.



3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel §5

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- automatisch mit der Auflösung des Vereins

Artikel §6

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich.

3.3 Ausschluss

Artikel §7

Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder den Vereinszwecken abträglich ist oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss muss vom Vorstand nicht weiter begründet oder kommentiert werden.

3.4 Aktivmitglieder

Artikel §8

Alle Interessierten können Aktivmitglied des Vereins werden.

Artikel §9

Jedes Aktivmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretungen sind nicht möglich.

3.5 Passivmitglieder

Artikel §10

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Mitgliedschaft wünschen und den jährlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Passivmitgliederbeitrag bezahlen.

Artikel §11

Passivmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmund Wahlrecht.

3.6 Ehrenmitglieder

Artikel §12

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich durch persönliche oder finanzielle Leistungen für den Verein besonders eingesetzt haben.

Sie können von einer Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt beziehungsweise aberkannt werden. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber keinen Aktivmitgliederbeitrag.



3.7 Gönner

Artikel §13

Gönner bzw. Sponsoren sind alle Personen, Organisationen oder Firmen, welche die Ziele des Vereins akzeptieren und den Verein finanziell unterstützen möchten.

4 Organe

Artikel §14

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

4.1 Mitgliederversammlung

Artikel §15

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt.

Die Einladung an die Mitglieder und Gönner erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage im voraus.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, muss kein Beschluss gefasst werden.

Artikel §16

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich und begründet bis 20 Tage vor der Versammlung zugestellt wurden.



Artikel §17

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors.
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über das Jahresbudget.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern sowie der Ausschlussrekurse.
- Auflösung des Vereins.

Artikel §18

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktive Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident bringt im Falle eines Gleichstandes den Stichentscheid.

4.2 Vorstand

Artikel §19

Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Aktivmitgliedern.

Er besteht namentlich aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Artikel §20

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Er ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen für den Verein.

5 Finanzen

Artikel §21

Vorstandsmitlieder können im Laufe des geltenden Kalenderjahres über Finanzmittel in Höhe des zweifachen Mitgliederbeitrages frei verfügen. Überschreitungen sind durch eine Mitgliederversammlung zu genehmigen.



5.1 Unterschrift

Artikel §22

Für den laufenden Geldverkehr zeichnet der Präsident oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

5.2 Rechnungswesen

Artikel §22

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für den Geldverkehr ist ein Post- und/oder Bankkonto zu eröffnen. Der Kassier führt die Buchhaltung.

Artikel §23

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Erlöse aus Aktionen, Projekten und Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens

Artikel §24

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für die Aktiv- und Passivmitglieder fest.

5.3 Mitgliederbeiträge

Artikel §25

Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurück erstattet.

5.4 Haftung

Artikel §26

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5 Vereinsvermögen

Artikel §27

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

6 Statuten

Artikel §28

Die Statuten sind von der Gründungs- oder Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Abänderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen. Zur Genehmigung von Statutenänderungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



7 Auflösung des Vereins

Artikel §29

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

8 Schlussbestimmungen

Artikel §30

Im Falle der Liquidation muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen überwiesen werden. Im Falle dass keine Einigung zu Stande kommt, wird das Vereinsvermögen der Gemeinde oder dem Amt überwiesen, in welcher sich der Sitz des Vereins befindet.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung legt die Details dieses Beschlusses fest.

9 Inkrafttreten

Diese Statuten sind per Zirkularbeschluss vom 6. Februar 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident Ervin Mazlagic Vizepräsident Michael Zihlmann